



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtsammlungsnummer: 20.10	
Verfahrensregelung bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Erlassdatum: 05.08.2002 . Änderung: Bekanntmachung: Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 22/31 30		

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchlinteln hat in seiner Sitzung am 05.08.2002 folgende Verfahrensregelung beschlossen:

1. Stundungen

1.1 Stundungen werden nur ausnahmsweise gestattet. Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung ist, dass

- die Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine ganz besondere Härte darstellen würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

1.2 Der Schuldner darf sich nicht auf Zahlungsschwierigkeiten berufen, die er hätte vermeiden können. Auch ist vor einer Stundungsgewährung zu prüfen, in welcher Höhe Fremdmittel zumutbar sind.

1.3 Der Antragsteller hat seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung über einen einheitlichen Vordruck geschehen.

1.4 Stundungen werden stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Ein Grund zum Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

- die vereinbarten Ratenzahlungen grundlos nicht eingehalten werden oder
- sich herausstellt, daß im Antrag falsche Angaben gemacht worden sind.

2. Zuständigkeit bei Stundungen

2.1 Für Stundungen ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Der Verwaltungsausschuss überträgt seine Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister für die Fälle, in denen die Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

2.2 Über Stundungen von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und von Beiträgen nach dem NKAG für landwirtschaftliche Betriebe entscheidet immer der Verwaltungsausschuss.

3. Zuständigkeit bei Niederschlagungen

- 3.1 Zuständig für unbefristete Niederschlagungen ist der Verwaltungsausschuss. In den Fällen, in denen der Betrag, der niedergeschlagen werden soll, 500,00 € nicht überschreitet, wird dem Bürgermeister die Zuständigkeit übertragen.
- 3.2 Unabhängig von der Höhe des Betrages, der niedergeschlagen werden soll, wird dem Bürgermeister die Zuständigkeit für befristete Niederschlagungen übertragen.

4. Zuständigkeit bei Erlassen

Zuständig für den Erlass von Forderungen ist der Verwaltungsausschuss. In den Fällen, in denen der Betrag, für den Erlass beantragt worden ist, 500,00 € nicht überschreitet, wird dem Bürgermeister die Zuständigkeit übertragen. In diesen Fällen ist der Verwaltungsausschuss nach einer durch den Bürgermeister getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

5. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.03.1986 über die Verfahrensregelung bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen wird durch diese Regelung aufgehoben.